

Informationen über öffentliche und kirchliche Zuschüsse

2022

Termine	3
I. Internationale Jugendarbeit	
1 Kinder- und Jugendplan des Bundes	4
2 Bilaterale Programme	5
3 Zuschussmöglichkeiten aus Mitteln der EU	6
4 Partnerregionen Baden-Württemberg	6
5 Stiftungen und private Förderprogramme	6
II. Landesjugendplan	
B 1 Förderung der Jugenderholung (Pädagogische Betreuung)	7
B 2 Förderung der Teilnahme finanziell schwächer Gestellter bei Jugenderholungsmaßnahmen	10
B 3 Förderung der außerschulischen Jugendbildung	11
a) Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung (Jugendleiterlehrgänge)	11
b) Themenorientierte Bildungsmaßnahmen (Seminare)	13
c) Projekte mit Bildungscharakter	14
C Webbasierte Veranstaltungen	16
D Gedenkstättenfahrten	18
E Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Drogenprobleme und ähnliche Gefährdungen der Jugend	19
III. Evangelische Jugend auf dem Lande in Baden	20
IV. Kirchlicher Kinder- und Jugendplan	27
V. Förderung von Maßnahmen und Projekten in Kirchenbezirken/Landesjugendsynode	28
VI. Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden	28
VII. Sonderprogramme mit Hinweis zu weiteren Förderprogrammen	29

Impressum

Herausgeber: Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden der Evangelischen Landeskirche in Baden

Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175-458, Fax 0721 9175-25458

E-Mail: zentrale.ekjb@ekiba.de, www.ejuba.de

V.i.S.d.P.: Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden; Landesjugendpfarrer Dr. Jens Adam

Redaktionsleitung: Stefanie Kern, Landesjugendreferentin

Redaktion: Dr. Jens Adam, Stefanie Kern, Kerstin Sommer,

Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.

Liebe Mitarbeiter*innen,

die Informationen über öffentliche und kirchliche Zuschüsse 2022 stehen wieder als Download zur Verfügung.

1. Die Abwicklung des **Landesjugendplanes** einschließlich der Statistik erfolgt ausschließlich im **Onlineverfahren** mit oaseBW. Für alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist eine Bundesstatistik zu erstellen, die von der Verbandszentrale gesammelt an das Statistische Landesamt zu übermitteln ist. Formulare, Vorgänge, zum **Landesjugendplan** siehe www.oase-bw.de
2. Alle online erfassten Anträge und Verwendungsnachweise (ausschließlich mit oaseBW) sind mit den entsprechenden Anlagen auszudrucken, zu unterschreiben und an die Verbandszentrale in Karlsruhe zu senden. Dabei bitte generell beachten:
 - dass als **Verbandszentrale immer das „Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe“ eingetragen wird,**
 - dass die Anträge und Verwendungsnachweise an die o. g. Verbandszentrale geschickt werden,
 - dass die Fristen beachtet werden,
 - dass die allgemeinen Hinweise zum Landesjugendplan 2021 und Änderungen in den jeweiligen Förderprogrammen besonders verbindliche Grundlage sind und
 - dass immer die korrekte Bankverbindung mit IBAN und BIC angegeben wird.
3. Hinweisen möchten wir noch, dass die Auszahlung des Zuschusses aus dem Landesjugendplan vorbehaltlich der Prüfung durch das Regierungspräsidium erfolgt. Insofern ist es möglich, dass Zuschüsse zurückgefordert werden können.
4. Wir behalten uns als Verbandszentrale vor, zu spät eingereichte Unterlagen zurückzusenden; deshalb bitten wir darum, die Fristen immer zu beachten.
5. Für die Bundesstatistik werden, die über das Online-Verfahren beantragten und abgerechneten Maßnahmen automatisch erfasst. Über die sonstigen Erhebungsmaßnahmen informieren wir ggfs. gesondert.
6. Die Finanzierungsdatenbank im Jugendnetz Baden-Württemberg ist bei allen Finanzierungsfragen hilfreich: www.finanzierung.jugendnetz.de alle Formulare sind ausschließlich unter www.oase-bw.de zu nutzen.

7. Fragen zu Zuschussmöglichkeiten über die Kreis- und Stadtjugendringe sind zu richten an die zuständigen Bezirksjugendreferent*innen (siehe Adressen der Bezirksjugendreferent*innen in der Broschüre PRO)
8. Hier die Ansprechpersonen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Internationale Jugendarbeit

Kerstin Sommer Telefon 0721 9175-451
kerstin.sommer@ekiba.de

Landesjugendplan

a) Tanja Rebmann Telefon 0721 9175-348
tanja.rebmann@ekiba.de

b) Inge Reinies Telefon 0721 9175-374
inge.reinies@ekiba.de

- Jugendleiter*innen-Lehrgänge
 - Seminare der außerschulischen Jugendbildung:
 (montags, mittwochs, donnerstags)

Evangelische Jugend auf dem Lande

Alina Berger Telefon 0721 9175-440
alina.berger@ekiba.de

Kirchlicher Kinder- und Jugendplan

Marion Theel Telefon 0721 9175-453
marion.theel@ekiba.de

Evangelische Kinder- und Jugendstiftung

Volker Blatz Telefon 0721 9175-372
Volker.Blatz@ekiba.de

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre hilfreiche Informationen für die Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen an die Hand gegeben zu haben, damit Sie möglichst schnell und einfach an Finanzmittel kommen können.

Viel Freude bei der Durchführung von Maßnahmen und gutes Gelingen Ihrer Vorhaben wünschen wir Ihnen und grüßen Sie herzlich

Ihr	Ihr
Dr. Jens Adam Landesjugendpfarrer	Volker Blatz Sachgebietsleiter Verwaltung des EKJB

Termine

WANN	WAS	WO
umgehend	Vordrucke für Landesjugendplan	Landesjugendplan (online in OaseBW)
	Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) Kinder- und Jugendplan des Bundes	Kinder- und Jugendplan des Bundes
	Deutsch-Französisches Jugendwerk und Deutsch-Polnisches Jugendwerk	Deutsch-Französisches Jugendwerk Deutsch-Polnisches Jugendwerk
11.05.2022	Anträge auf Zuschüsse aus dem LJP Projekte mit Bildungscharakter	Landesjugendplan (online in OaseBW)
1. März	Antrag Gedenkstättenfahrten, bei Fahrten im Frühjahr spätestens 8 Wochen vor der Durchführung	Landesjugendplan (online in OaseBW)
	3 Wochen nach Ende einer Erholungsmaßnahme:	Landesjugendplan (online in OaseBW)
	6 Wochen nach Ende der Maßnahme	Kirchl. Kinder- und Jugendplan
	3 Monate vor Beginn	
	Anträge für den dt.-franz. Jugendaustausch	Deutsch-Französisches Jugendwerk
	Anträge für den dt.-polnischen Jugendaustausch	Deutsch-Polnisches Jugendwerk
01.09.2022	Bilaterale Sonderprogramme für Begegnungen in 2022 mit Tschechien, Israel und Russland	
01.10.2022	Antrag für JPE-Programme 2022	Kinder- und Jugendplan des Bundes
01.11.2022	Bilaterale Sonderprogramme für Begegnungen in 2023 mit China und Japan	
01.11.2022	Anträge auf Zuschüsse für Intern. Begegnungen im Jahr 2023	Kinder- und Jugendplan des Bundes

Planen Sie für das Jahr 2023 eine internationale Jugendbegegnung?

Bitte denken Sie daran: Voranträge und bilaterale Anträge müssen teilweise schon in den Monaten September bis November 2020 eingereicht werden! Setzen Sie sich deshalb bitte rechtzeitig mit dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden in Verbindung!

Für die Planung und Entwicklung internationaler und ökumenischer Programme und Partnerschaften können Sie unser Coaching-Angebot in Anspruch nehmen. Wir kommen zu Ihnen und beraten Sie.

Weitere Informationen bei Kerstin Sommer, Telefon 0721 9175-451 oder kerstin.sommer@ekiba.de

I. Internationale Jugendarbeit

1 Kinder- und Jugendplan des Bundes 2021

Aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes können gefördert werden:

Bilaterale Jugendbegegnungen

Darunter fallen die Jugendbegegnungen mit Partnern aus zwei Ländern.

Multilaterale Jugendbegegnungen

Dabei handelt es sich um die Begegnungsmaßnahmen mit Partnern aus mindestens drei Ländern im Globalmittelprogramm. Weiterhin ist eine Sonderförderung für Maßnahmen möglich, die eine besondere überregionale oder jugendpolitische Bedeutung aufweisen.

Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste

Gefördert werden Workcamps und andere gemeinnützige Arbeitseinsätze.
Fachkräfteprogramme

Internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendarbeit

Hierunter fallen Projekte mit haupt-, neben und ehrenamtlichen Fachkräften der Jugendhilfe zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch Informationsaufenthalte, Erfahrungsaustausch,

Erarbeitung neuer Konzeptionen sowie Pflege und Ausweitung der jugendpolitischen Beziehungen. Zusätzlich ist die Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitenden und Mitarbeitenden der internationalen Jugendarbeit, internationale Fachtagungen sowie Hospitationen und Praktika in Einrichtungen der Jugendhilfe mit einer Dauer von maximal drei Monaten möglich. Die Teilnehmer*innen müssen im Hinblick auf die Umsetzung einen besonderen fachlichen Bezug zum Thema der Maßnahme aufweisen.

Antragsschluss für die meisten Programme im Jahr 2023 ist der 1. November 2022. Bis zu diesem Datum müssen Ihre Anträge bei uns im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden sein, damit wir sie fristgerecht weiterleiten können. Später eingereichte Anträge können nur in Ausnahmefällen noch berücksichtigt werden.

Bei fast allen Maßnahmen ist kein aufwändiges Antragsverfahren notwendig. Es reichen eine Kurzbeschreibung und ein Finanzierungsplan. Dem folgt ein Zielvereinbarungsgespräch an dessen Ende die Bewilligung der Förderung steht. Im Zweifelsfall beraten wir Sie gerne.

Die Antragsformulare und weitere Informationen können Sie unter www.evangelische-jugend.de/foerderung herunterladen.

2 Bilaterale Programme

Bilaterale Programme sind Programme zwischen Partnern zweier Länder, deren Regierungen ein spezielles Abkommen (meist Kulturabkommen) getroffen haben. Zurzeit bestehen folgende Sonderprogramme:

1. Das Deutsch-Französische Jugendwerk

Hier können Begegnungen zwischen deutschen und französischen Jugendlichen sowie trinationale Begegnungen (mit einer Partnergruppe aus einem „dritten“ Land) gefördert werden. Diese Begegnungen können in Deutschland und Frankreich (bei einem trinationalen Programm auch im jeweiligen „dritten“ Land) bezuschusst werden. Nähere Informationen sind im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden

(EKJB) erhältlich.

DFJW – Antragstermin:

3 Monate vor Beginn der Maßnahme

Die Anträge müssen über das EKJB eingereicht werden.

2. Das Deutsch-Polnische Jugendwerk

Bezuschusst werden Begegnungen zwischen deutschen und polnischen Jugendgruppen in Deutschland und Polen. Das Jugendwerk kann auch Programme fördern, an denen Jugendliche aus dritten Staaten teilnehmen. Die Anträge müssen sowohl vom polnischen als auch vom deutschen Partner gestellt werden.

DPJW – Antragstermin:

3 Monate vor Beginn der Maßnahme

Die Anträge müssen über das EKJB eingereicht werden.

3. Deutsch- Israelischer Jugendaustausch

Bi- und trilaterale Jugendbegegnungen für das folgende Jahr bis 01.09. an das EKJB, Nachanträge sind möglich. Weitere Informationen unter: www.conact-org.de

4. Deutsch- Russischer Jugendaustausch

Bi- und trilaterale Jugendbegegnungen, Anträge für das folgende Jahr bis 01.09. an das EKJB, Nachanträge sind möglich. Informationen unter: www.stiftung-drja.de

5. Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch

Bi- und trilaterale Jugendbegegnungen, Anträge für das folgende Jahr bis 01.09. an das EKJB, Nachanträge sind möglich. Informationen unter: www.tandem-org.de

Die Antragstermine sind schon im November des jeweiligen Vorjahres, teilweise auch für zwei Kalenderjahre gleichzeitig, so dass ein Antrag unter Umständen zwei Jahre vorher gestellt werden muss. Alle weiteren Informationen finden Sie unter: www.evangelische-jugend.de/themen/foerderung
Bei Bedarf erhalten Sie auch weitere Beratung im EKJB.

Für die Planung und Entwicklung internationaler und ökumenischer Programme und Partnerschaften können Sie unser Coaching-Angebot in Anspruch nehmen. Wir kommen zu Ihnen und beraten Sie. Weitere Informationen bei Kerstin Sommer, Telefon 0721 9175-451 oder kerstin.sommer@ekiba.de

3 Zuschussmöglichkeiten aus Mitteln der EU

Weitere Förderungsmöglichkeiten bestehen durch die EU (eine Doppelförderung ist allerdings nicht möglich).

Bitte melden Sie sich bei uns: wir beraten Sie gerne!

Weitere Infos auch unter www.jugend-in-aktion.de

4 Partnerregionen Baden-Württembergs

Projekte im grenznahen Bereich am Oberrhein mit Frankreich und der Schweiz fördert der Jugendfond der Oberrheinkonferenz <https://www.sprung-ins-ausland.de/fuer-fachkraefte-lehrkraefte/foerderprogramme-im-ueberblick/oberrheinkonferenz-jugendprojektfonds>

Bitte lesen Sie hierzu im Folgenden: Landesjugendplan, Punkt 8. „Internationale Begegnungen“.
Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Beginn gestellt sein.

5 Stiftungen und private Förderprogramme

Weitere Finanzquellen finden Sie in der Datenbank www.finanzierung.jugendnetz.de

Falls Sie zum ersten Mal einen Antrag im Bereich der Internationalen Jugendarbeit stellen, melden Sie sich bitte so rechtzeitig bei uns, dass wir Sie ohne Zeitdruck informieren können und ein Antrag rechtzeitig gestellt werden kann.

Daneben fördert die **Evangelische Kinder- und Jugendstiftung** auch **internationale Begegnungen**, die **nicht** nach den Förderrichtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes oder anderer Zuschussgeber gefördert werden können, mit einem Betrag von max. 1.000 € je Maßnahme.

Informationen bei Kerstin Sommer, Telefon 0721 9175-451 oder kerstin.sommer@ekiba.de

II. Landesjugendplan (LJP) 2022

Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich im Online-Antragsverfahren mit **oaseBW**. Falls Sie neue/r Antragsteller*in sind, benötigen Sie einen Zugangs-Code zum Online-Verfahren. Diesen Code können Sie bei Frau Johnson, Frau Rebmann oder Frau Reinies beantragen.

Alle wichtigen Informationen und Formulare finden Sie unter www.oase-bw.de

Alle online erfassten Anträge und Verwendungsnachweise mit **oaseBW** sind mit den entsprechenden Anlagen auszudrucken, zu unterschreiben und an die Verbandszentrale in Karlsruhe zu senden. Dabei bitte generell beachten:

- dass als Verbandszentrale immer das „Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden“ eingetragen wird,
- dass die Anträge und Verwendungsnachweise ausschließlich an die o. g. Verbandszentrale geschickt werden,
- dass die Fristen beachtet werden,
dass die allgemeinen Hinweise zum Landesjugendplan und Änderungen in den jeweiligen Förderprogrammen verbindliche Grundlage sind,
- und dass immer die korrekte Bankverbindung mit IBAN und BIC abgegeben wird.

Hinweisen möchten wir noch, dass die Auszahlung des Zuschusses aus dem Landesjugendplan vorbehaltlich der Prüfung durch das Regierungspräsidium erfolgt. Insofern ist es möglich, dass Zuschüsse zurückgefordert werden können.

Wir behalten uns als Verbandszentrale vor, zu spät eingereichte Unterlagen zurückzusenden,

Also bitte die **Fristen beachten**.

Nachfolgend finden Sie alle Informationen zur Förderung aus Mitteln des Landesjugendplanes für das Jahr 2022. Für die Planung Ihrer Aktivitäten wünschen wir Ihnen alles Gute und bitten Sie um Beachtung der **Antragstermine!** Zu diesen Terminen sind die Anträge spätestens dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden vorzulegen.

Zu allen Anträgen und Verwendungsnachweisen des Landesjugendplans finden Sie ausgefüllte Muster mit Erläuterungen unter: www.jugendarbeitsnetz.de. Melden Sie sich als verantwortliche Person der Zuschüsse aus dem Landesjugendplan unter www.oase-bw.de an. Unter der Rubrik „Vorgänge“ finden Sie die Vordrucke, auch Teilnehmendenlisten.

Geben Sie bitte bei jedem Antrag Ihre Telefon- und Bankverbindung an.

Überweisungen auf Privatkonten sind nicht möglich.

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die sich überwiegend an Teilnehmer*innen aus Baden-Württemberg richten. Sofern nichts anderes bestimmt ist, muss die zu fördernde Maßnahme mindestens 5 Teilnehmer*innen umfassen. Zuschüsse werden, je nach Maßnahme, für Teilnehmer*innen gewährt, die mindestens 6 Jahre jedoch noch nicht 27 Jahre alt sind.

Die Regierungspräsidien weisen in ihren Bewilligungen auf folgendes hin:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an den Maßnahmen beteiligten Personen sowie bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mittel des Landes Baden-Württemberg gefördert wird. Dazu ist auf allen nach dem Bewilligungszeitpunkt erstellten Unterlagen, insbesondere Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen etc. folgender Zusatz anzubringen: **"Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg."**

Für überregionale Maßnahmen können (ergänzend) Mittel aus dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) beantragt werden.

Nähere Auskünfte zum KVJS erteilt

Frau Theel, Telefon 0721 9175-453

Nähere Auskünfte zum LJP erteilen

**Frau Rebmann Telefon 0721 9175-348
und Frau Reinies 0721 9175-374**

B 1 Förderung der Jugenderholung (Pädagogische Betreuung)

Das Land fördert die Jugenderholung durch Gewährung von Zuwendungen für Jugenderholungsmaßnahmen. Jugenderholungsmaßnahmen sind Erholungsaufenthalte in Gruppen mit **pädagogischer Betreuung**, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht.

Anträge: keine

Formular: A 21-1

Beantragungsfrist: keine

Vorlagefrist: spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

I. Vorlagefrist inkl. Sommerferien bis 30.09.2022

II. Vorlagefrist bis 15.11.2022

Alter: Pädagogische Betreuer müssen mindestens 16 Jahre alt sein

Zuschusshöhe: bis zu 25 Euro

Betreuer/TN- Relation: 1:5

TN-Alter: 6-26 Jahre

Voraussetzungen:

- mindestens 4 Tage, höchstens 21 Tage
- Juleica-Standard für Betreuer

Für den Einsatz ehrenamtlicher pädagogische Betreuer*innen bei Jugenderholungsmaßnahmen kann ein Zuschuss von bis zu 25 € je Tag und Betreuer*in gewährt werden. Pädagogische Betreuer*innen sind alle eingesetzten qualifizierten Mitarbeiter*innen, d.h. sie müssen nicht Pädagog*innen sein. Es gelten folgende Betreuer*innen-Relationen
5:1 (Fünf Teilnehmende auf 1 Betreuer*in)
In begründeten Einzelfällen kann von dieser Teilnehmer-Betreuer-Relation abgewichen werden (z.B. bei einer integrativen Freizeit)

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

- dass die Betreuungspersonen für ihren Einsatz mindestens im Umfang einer Juleica-Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung qualifiziert sind,
- die Jugenderholungsmaßnahme mindestens vier ganze Tage dauert, wobei die Zuwendung höchstens für 21 Tage gewährt wird.

*Bei Jugenderholungsmaßnahmen sind Listen zu führen, in denen alle Teilnehmer*innen einer Maßnahme aufgeführt sind. Dies ist durch die Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin zu bestätigen. Diese Listen sind beim Antragsteller aufzubewahren, damit sie in Einzelfällen den Bewilligungsbehörden zur Prüfung vorgelegt werden können.*

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung für Ferienspiele/Waldheim sind:

- Die Maßnahmen müssen jeweils ganztägig sein (8h)
- Mindestdauer 4 Tage

Text Verwaltungsvorschrift:

2.1 Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen

2.1.1 Die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen anerkannter freier Träger der außerschulischen Jugendbildung erfolgt auf Basis des angemessenen Einsatzes pädagogischer Betreuungspersonen. Grundsätzlich gilt eine Teilnehmer-Betreuer-Relation von fünf zu eins als angemessen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Teilnehmer-Betreuer-Relation abgewichen werden. Es obliegt den Zuwendungsempfängern und, sofern die Weitergabe der Zuwendung erfolgt (1.8.3), den Letztempfängern, die erforderliche Betreuung während der Maßnahme zu gewährleisten.

2.1.2 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und Betreuungsperson bis zu 25 Euro. Mit der Gewährung des Festbetrags sind auch die Aufwendungen des Trägers für Jugenderholungseinrichtungen (Zuwendungs- bzw. Letztempfänger) wie die Beschaffung und Reparatur von Zeltlagerausstattungen oder die Ausstattung und Sanierung von Jugendzeltplätzen abgedeckt. Für diesen Zweck dürfen Rücklagen gebildet werden. Der Zuführungsbetrag darf ein Viertel des Zuschusses nicht übersteigen.

2.1.3 Voraussetzungen der Zuschussgewährung sind,

- dass die Betreuungspersonen für ihren Einsatz mindestens im Umfang einer Juleica-Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung qualifiziert sind,
- die Jugenderholungsmaßnahme mindestens vier ganze Tage dauert, wobei die Zuwendung höchstens für 21 Tage gewährt wird.

FAQ Jugenderholung

Werden Familienfreizeiten gefördert?

Familienfreizeiten sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Über das Landesprogramm STÄRKE können Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenslagen gefördert werden. Grundsätzlich erfolgt dabei die Förderung über die örtlichen Jugendämter

Können mehr Betreuende als in der Relation 1:5 gefördert werden?

Eine Teilnehmer-Betreuer-Relation von weniger als fünf zu eins ist nur in begründeten Einzelfällen förderfähig. Dazu müssen insbesondere die Zusammensetzung der Gruppe oder einzelne Teilnehmende einen höheren Betreuungsaufwand rechtfertigen. Dies muss schriftlich begründet werden und kann z. B. bei einer Gruppe von Teilnehmenden mit besonderen Betreuungsbedarfen und/oder bei psychischen und physischen Einschränkungen von Teilnehmenden der Falls sein. Die schriftliche Begründung soll dabei möglichst knapp gefasst werden. (max. 500 Zeichen)

Wer darf Rücklagen bilden?

Die Rücklage kann beim Letztempfänger oder bei der Dachorganisation gebildet werden.

Der Zuführungsbetrag von einem Viertel des Zuschusses bezieht sich dabei auf das Gesamtjahr. Die Höhe der vorhandenen Rücklage wird nicht berücksichtigt.

Die Rücklagen sind z.B. für Zeltbeschaffung, usw. gedacht.

Wie eine Prüfung und Verwendung der Rücklagen aussieht ist noch nicht geklärt.

Welche Qualifikation brauchen Betreuende?

Betreuungspersonen sind für ihren Einsatz bei Jugenderholungsmaßnahmen qualifiziert, wenn sie:

- a) Entweder eine Juleica haben
- b) oder Berufsausbildungen und Studienabschlüsse mit pädagogischer Ausrichtung

Der Nachweis für die Zuschussgewährung erfolgt bei Juleica-Inhaberinnen und -Inhaber durch die Juleica-Nummer. Andernfalls sind Unterlagen zur fachlichen Eignung aufzubewahren.

Wie zählen der An- und Abreisetag?

An- und Abreisetag sind jeweils als ein Tag mit einbezogen.

Was ist bei Tagesfreizeiten zu beachten?

Tagesfreizeiten ohne Übernachtungen (Waldheime, Stadtranderholungen) werden lediglich nachrangig gefördert. Die tägliche Mindestbetreuungsdauer muss jedoch 8 Stunden betragen.

B 2 Förderung der Teilnahme finanziell schwächer Gestellter bei Jugendholungsmaßnahmen

Formular: A22-1

Vorlagefrist: spätestens 3 Wochen nach Abschluss

TN-Alter: 6-26

Zuschusshöhe: bis zu 25 Euro TNT

Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien im Alter von 6 bis 26 Jahren können Zuschüsse für einen Erholungsaufenthalt in Heimen und Zeltlagern bekommen oder auch um ihnen die Teilnahme an Jugendgruppenfahrten zu ermöglichen. Der Zuschuss beträgt bis zu 25€ pro Tag und Teilnehmer*in, **bei einer Eigenbeteiligung des Trägers der Maßnahme**. Der Zuschuss muss ausschließlich den Teilnehmer*innen, für die er beantragt wurde, zugutekommen. Gefördert werden können Maßnahmen, an denen mindestens 5 Jugendliche teilnehmen und mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen und höchstens 21 Tagen. An- und Abreise gelten jeweils als ein ganzer Tag.

Text Verwaltungsvorschrift:

2.2.1 Teilnehmende an Jugendholungsmaßnahmen nach Nummer 2 aus finanziell schwächer gestellten Familien werden sowohl durch einen Zuschuss des Landes als auch durch einen Beitrag des Zuwendungsempfängers bzw. in Weiterleitungsfällen (1.8.3) durch einen Beitrag des Letztempfängers unterstützt.

2.2.2 Der Zuschuss wird auf Antrag durch das zuständige Regierungspräsidium als Festbetrag gewährt und beträgt bis zu 25 Euro je Tag und Person. Der Zuschuss wird an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt und ist von diesem bzw. in Weiterleitungsfällen (1.8.3) vom Letztempfänger in Form einer Reduzierung des Teilnahmebeitrags in Höhe des Zuschusses an die Teilnehmenden aus finanziell schwächer gestellten Familien weiterzugeben.

2.2.3 Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass auch der Träger (Zuwendungs- bzw. Letztempfänger) einen angemessenen eigenen Beitrag zur Unterstützung der oder des Teilnehmenden erbringt.

FAQ finanziell schwächer Gestellte

Wer ist finanziell schwächer gestellt bei Jugendholungsmaßnahmen?

Als mögliches Kriterium empfehlen der Landesjugendring und die Baden-Württembergische Sportjugend zur Orientierung, dass als finanziell schwächer gestellt gilt, wer 60% oder weniger eines durchschnittlichen monatlichen Familieneinkommens (netto) nach den letzten veröffentlichten Zahlen des Statistischen Landesamtes von 2019 zur Verfügung hat (Definition für relative Armut):

- 60% von monatlich 3.572 € für eine Familie* mit einem Kind, d.h. 2.143 €
- 60% von monatlich 3.968 € für eine Familie mit zwei Kindern, d.h. 2.381 €
- 60% von monatlich 3.787 € eine Familie mit drei und mehr Kindern, d.h. 2.272 €

* Familie umfasst in der Statistik: Ehepaare, nichteheliche Lebensgemeinschaften,

gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende

Welchen Betrag muss bei finanziell schwächer gestellten der Träger erbringen?

Der angemessene eigene Beitrag muss nicht finanzieller Art sein. Er muss sich aber direkt an den zu Fördernden richten. Er kann beispielsweise auch sein:

- Kostenlose Ausleihe von Campingmaterial, Bekleidung, Sportgeräte etc.,
- Sachspenden,
- Reduzierung des Teilnahmebeitrags

B 3 Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Das Land fördert die außerschulische Jugendbildung von anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung durch Gewährung von Zuwendungen bei **Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung**, bei **themenorientierten Bildungsmaßnahmen** und bei **Projekten mit Bildungscharakter**. Die Förderung der außerschulischen Jugendbildung erfolgt auf der Basis eines Gesamtantrags, in dem der Träger seine Bildungsziele, -formate und -prozesse in Form eines Bildungskonzepts beschreibt. Träger mit Untergliederungen fassen deren Bildungskonzepte zu einem Gesamtbildungskonzept des Trägers zusammen. Legt der Träger kein Bildungskonzept vor, ist das Programm je Bildungsmaßnahme einzeln nachzuweisen.

a) Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung (Jugendleiterlehrgänge)

Formular: A31-1

Beantragungsfrist: keine

Vorlagefrist: spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme und für Veranstaltungen im Dezember ist die Vorlagefrist 10.12.2021

Teilnehmendenalter: Teilnehmende müssen im Jahr der Maßnahme mindestens 14 Jahre alt werden oder sein.

Teilnehmendenanzahl:

Es müssen mindestens 5 Teilnehmende sein, wobei Leitungspersonen nicht als Teilnehmende zu zählen sind.

Fördertage: bis zu 14 Tage (ab 5 Stunden wird der volle Tagessatz, ab 2,5 Stunden der halbe Tagessatz gewährt.)

Zuschusshöhe: bis zu 25 Euro

Text Verwaltungsvorschrift:

3.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern

Anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung werden zur Qualifizierung des Ehrenamts in der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit Zuschüsse zu Lehrgängen gewährt, die der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern oder sonstigen ehrenamtlichen Leitungskräften der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit dienen. Die Lehrgänge sind im Bildungskonzept oder Maßnahmenprogramm zu beschreiben und sollen sich inhaltlich in der Regel an den Standards der Juleica-Ausbildung und deren Vertiefung orientieren. Sie müssen nach der Lehrgangsplanung zur Erreichung des Lehrgangziels geeignet sein und Themen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Jugendpolitik zum Gegenstand haben.

3.1.1 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und teilnehmender Person bis zu 25 Euro. Für Personen mit Begleit- oder Assistenzbedarf erhöht sich der Festbetrag auf das 1,5-Fache.

3.1.2 Die Teilnehmenden müssen abweichend von Nummer 1.4.2 mindestens 14 Jahre alt sein. Eine Altersobergrenze entfällt. Leitungspersonen können nur gefördert werden, sofern sie nicht hauptamtlich beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind oder ihre Stelle nicht über das Bildungsreferentenprogramm (Verwaltungsvorschrift Bildungsreferenten-Programm) gefördert wird.

3.1.3 Lehrgänge werden bis zu einer Dauer von 14 Tagen gefördert.

3.1.4. Der volle Tagessatz wird bei mindestens fünfstündiger Dauer, der halbe Tagessatz bei mindestens zweieinhalbstündiger Dauer gewährt.

3.1.5 Lehrgänge, die nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung behandeln, gelten nicht als Lehrgänge im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift. Gleiches gilt für vergleichbare Lehrgänge mit ausschließlich fachspezifischem Inhalt, die in anderen Förderprogrammen erfasst werden.

3.1.6 Die Lehrgänge sollen grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden.

FAQ Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung

Was sind Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung (Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen)?

Sie orientieren sich inhaltlich in der Regel an den Standards der Juleica-Ausbildung und deren Vertiefung

Was heißt Bildungskonzept und wie erstelle ich das?

Die Evang. Jugend Baden. Wird für das Jahr 2023 ein Gesamtbildungskonzept erstellen. Dieses dient dann als Grundlage für die Förderung in der Evang. Jugend Baden.

Können Leiter*innen von und Referierende bei Qualifizierungsangeboten gefördert werden?

Zu den förderfähigen Teilnehmenden zählen auch Leitungspersonen und Referierende der jeweiligen Maßnahme, sofern sie nicht hauptamtlich beim Träger der Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Was wird nicht gefördert?

Nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung

Können Bildungsangebote außerhalb Baden-Württembergs stattfinden?

Ausnahmen sind im Nachweis zu begründen. Dafür sieht das Formular eine Checkbox vor.

b) Themenorientierte Bildungsmaßnahmen (Seminare)

Anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung werden zur Durchführung von themenorientierten Bildungsmaßnahmen Zuschüsse gewährt. Die themenorientierten Bildungsmaßnahmen umfassen einen festen Teilnehmerkreis und sind im Bildungskonzept oder Maßnahmenprogramm zu beschreiben.

Formular: A32-1

Beantragungsfrist: keine

Vorlagefrist: spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme und für Veranstaltungen im Dezember ist die Vorlagefrist 10.12.2021

Teilnehmendenalter: mindesten 6 Jahre, höchstens 26, Abweichung von bis zu 20% zulässig.

Teilnehmendenanzahl:

Es müssen mindestens 5 Teilnehmende sein, wobei Leitungspersonen nicht als Teilnehmende zu zählen sind.

Fördertage: bis zu 14 Tage (ab 5 Stunden wird der volle Tagessatz, ab 2,5 Stunden der halbe Tagessatz gewährt.)

Zuschusshöhe: bis zu 25 Euro

Text Verwaltungsvorschrift:

3.2.1 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und teilnehmender Person bis zu 25 Euro. Für teilnehmende Personen mit Begleit- oder Assistenzbedarf erhöht sich der Festbetrag auf das 1,5-Fache.

3.2.2 Abweichungen von der Altersgrenze nach Nummer 1.4.2 von bis zu 20 Prozent der Teilnehmenden sind zulässig. Die Leitungspersonen sind von der Altersobergrenze ausgenommen.

3.2.3 Die Nummern 3.1.3 bis 3.1.6 gelten entsprechend.

FAQ Themenorientierte Bildungsmaßnahmen (Seminare)

Was zählt zu themenorientierten Bildungsmaßnahmen?

Die Evang. Jugend Baden erstellt ein Gesamtbildungskonzept, in dem die Themen, welche gefördert werden, benannt sind.

Hierzu zählen u.a. Seminare wie: ...

Bis das Bildungskonzept erstellt ist, zählen alle Themen, die auch vorher bezuschusst wurden.

Was wird nicht gefördert?

Nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung

Was heißt Abweichung von bis zu 20% zulässig?

Es können bis zu 20% der Teilnehmenden außerhalb des Förderalters 6 bis 26 Jahre

sein. Wichtig ist dabei, dass hier die Leitungspersonen nicht mitgezählt werden.

c) Projekte mit Bildungscharakter

Anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung werden für Projekte mit Bildungscharakter Zuschüsse gewährt. Projekte haben ein Bildungsziel, einen definierten Projektzeitraum und sind klar von Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung und von themenorientierten Bildungsmaßnahmen sowie von Gruppenstunden abgegrenzt. Projekte mit Bildungscharakter sind im Bildungskonzept oder Maßnahmenprogramm zu beschreiben.

Beantragungsfrist: 11.04.2022 (für Projekte in 2022) 15.03.2023

Formular: A33-1

Vorlagefrist: spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme und für Veranstaltungen im Dezember ist die Vorlagefrist 10.12.2022

Teilnehmendenalter: mindesten 6 Jahre, höchstens 26, Abweichung von bis zu 20% zulässig.

Teilnehmendenanzahl:

Es müssen mindestens 5 Teilnehmende sein, wobei Leitungspersonen nicht als Teilnehmende zu zählen sind.

Fördertag: bis zu 14 Tage (à 5 h, halbe Tage mindestens 2,5 h) müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen

Zuschusshöhe: bis zu 50% der Gesamtkosten, bis zu 5000 Euro

Projekte mit Bildungscharakter werden nicht thematisch unterschieden. Hierunter können auch alle Angebote fallen, die bis 2022 unter „Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung“ thematisch spezifiziert waren

3.3.1 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten. Er ist auf einen Zuschuss von bis zu 5000 Euro je Projekt begrenzt.

3.3.2 Projekte mit Bildungscharakter haben einen feststellbaren Teilnahmekreis. Abweichungen von der Altersgrenze von bis zu 20 Prozent der Teilnehmenden sind zulässig. Die Leitungspersonen der Maßnahme sind in Abweichung von Nummer 1.4.2 von der Altersobergrenze ausgenommen.

3.3.3 Ein Projekttag soll in der Regel mindestens fünf Stunden dauern. Projekte werden bis zu einer Dauer von 14 Projekttagen gefördert. Diese müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen.

3.3.4 Die Nummern 3.1.5 und 3.1.6 gelten entsprechend.

FAQ Projekte mit Bildungscharakter

Welche Themen können bei Projekten mit Bildungscharakter behandelt werden?

Die Ausführungen sind nur Beispiele!

Projekte mit Bildungscharakter sind besondere Gruppenaktivitäten, welche sich deutlich von der laufenden Gruppenarbeit unterscheiden müssen, wobei eine praktische Umsetzung der Inhalte aus den Gruppenstunden stattfinden muss. Die Projekte haben eine Vorbereitungsphase, eine tatsächliche Umsetzungsphase und eine Auswertungsphase. Beginn und Ende müssen feststellbar sein.

Die Gruppenstunden selbst können nicht bezuschusst werden; vor- und nachbereitende Seminare müssen separat beantragt werden. Projekte mit Bildungscharakter dürfen nicht Seminarcharakter (Themenorientierte Bildungsmaßnahme) haben. Auch mehrere Seminareinheiten zusammengefasst, ergeben kein Projekt. Projekte/Maßnahmen, welche überwiegend Freizeitcharakter haben, sind ebenfalls nicht zuschussfähig. Erforderlich sind zwei Drittel inhaltlicher Anteil. Ggf. kann eine schriftliche Versicherung angefordert werden, dass es sich um ein Projekt und nicht um eine Ferienfreizeit handelt. Die Angebote sollen für einen breiten Kreis von Jugendlichen offen sein.

Fahrten an Ziele und zu Veranstaltungen, welche für die politische Jugendbildung besonders bedeutsam sind.

Projekte die jungen Menschen praktische eigene Erfahrungen im sozialen Bereich vermitteln, insbesondere durch Projekte in sozialen Brennpunkten, mit jugendlichen Arbeitslosen, mit Behinderten, zur Integration von Kindern ausländischer Arbeitnehmer*innen sowie durch Projekte mit straffälligen Jugendlichen, gegen Jugendkriminalität sowie Rauschmittelabhängigkeit. Zielgruppe der Förderung sind Jugendgruppen, welche sich die Auseinandersetzung mit den Bedingungen in sozialen Brennpunkten oder mit Randgruppen über einen bestimmten Zeitraum zur Aufgabe gemacht haben

Projekte, welche gezielt die praktische musisch-kulturelle Betätigung der Teilnehmer*innen als Mittel zur Jugendbildung einsetzen

Projekte, welche gezielt die sportliche Betätigung der Teilnehmer*innen als Mittel der Jugendbildung einsetzen, insbesondere für Maßnahmen mit Begegnungscharakter.

Projekte, welche gezielt die praktische ökologische Betätigung der Teilnehmer*innen als Mittel zur Jugendbildung einsetzen. Neben der Darstellung ökologischer Erkenntnisse und Vorgänge sollen auch die Zusammenhänge mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen behandelt werden. Gefördert werden Arbeitsprojekte, Aktionen, Workshops, Ausstellungen, Exkursionen u.Ä., die den Natur- und Umweltschutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zum Gegenstand haben.

Projekte, welche gezielt die praktische Betätigung der Teilnehmer*innen als Mittel

zur technologischen Jugendbildung einsetzen.

Gefördert werden Arbeitsprojekte, Aktionen, Workshops, Ausstellungen u.Ä., welche die technologische Entwicklung und deren Zusammenhänge mit naturwissenschaftlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen behandeln.

Was zählt zu notwendig anerkannten Gesamtkosten bei Projekten mit Bildungscharakter?

Anerkannte Gesamtkosten können beispielsweise sein:

- Leih- und Mietgebühren,
- Honorare für Referentinnen und Referenten für die jeweilige Bildungsveranstaltung;
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige
- Kosten von eingesetztem Personal für die jeweilige Bildungsveranstaltung, das nicht bereits aus Landesmitteln gefördert wird;
- die Beschaffung von fachlichem Material und Literatur;
- die Kosten für die Erstellung von (didaktischem) Material inkl. Versandkosten;
- Kosten für Werbung.

Was wird nicht gefördert?

Nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung.

C Webbasierte Veranstaltungen

Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern und themenorientierte Bildungsmaßnahmen können auch durch webbasierte Lehr- und Lernformate ergänzt werden. Zuschüsse für den zeitlichen Anteil webbasierter Lehr- und Lernformate nach den Nummern 3.1.1 oder 3.2.1 können jedoch nur gewährt werden, wenn dieser Anteil ein Drittel des jeweiligen Bildungsangebots nicht übersteigt.

Alter/ Fördertage/ Zuschusshöhe/ Beantragungsfrist/Vorlagefrist/TN-Zahl: s.o.
Themenorientierte Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung

Dürfen nur 1/3 des Bildungsangebotes ausmachen!

Text Verwaltungsvorschrift:

3.4 Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern und Themenorientierte Bildungsmaßnahmen können auch durch webbasierte Lehr- und Lernformate ergänzt werden. Zuschüsse für den zeitlichen Anteil webbasierter Lehr- und Lernformate nach den Nummern 3.1.1 oder 3.2.1 können jedoch nur gewährt werden, wenn dieser Anteil ein Drittel des jeweiligen Bildungsangebots nicht übersteigt.

Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich im Online-Antragsverfahren mit **oaseBW**. Falls Sie neue/r Antragsteller*in sind, benötigen Sie einen Zugangs-Code zum Online-Verfahren. Diesen Code können Sie bei Frau Rebmann oder Frau Reinies beantragen.

Alle wichtigen Informationen und Formulare finden Sie unter www.oase-bw.de

Für überregionale Maßnahmen können (ergänzend) Mittel aus dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) beantragt werden.

Nähere Auskünfte zum KVJS erteilt

Frau Theel, Telefon 0721 9175-453

Nähere Auskünfte zum LJP erteilen

Frau Rebmann Telefon 0721 9175-348

und Frau Reinies 0721 9175-374

D Gedenkstättenfahrten

Studienfahrt zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts) in Ziffer 11 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums.

Beantragungsfrist: 10 Wochen vor Maßnahmenbeginn, jedoch spätestens bis zum 01.03.2022

Formular: A 8.2

Vorlagefrist: spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

Teilnehmendenalter: mindesten 12, nicht älter 27

Teilnehmendenanzahl: nicht weniger als acht Personen umfassen

Fördertag: 1

Zuschusshöhe: Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt maximal 50 Prozent der als notwendig anerkannten Fahrtkosten zwischen dem Ausgangsort und der Gedenkstätte;

Bitte ausführlichere Informationen bei **Frau Rebmann**, siehe Seite 3 Landesjugendplan, anfordern.

Gefördert werden Fahrten zu Gedenkstätten, die nicht zu weit entfernt liegen und mit einer Tagesfahrt besucht werden können. (Auch möglich als Bestandteil einer Freizeit – hier wird der Zuschuss anhand der Fahrtkosten berechnet, die aus Anlass des Besuchs der Gedenkstätte entstehen.) Bei der entsprechenden Einrichtung sollte eine organisatorische Grundausrüstung vorhanden sein, so dass Vorträge, Filmvorführungen oder Ähnliches möglich sind.

E Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Drogenprobleme und ähnliche Gefährdungen der Jugend

Seminare in Bezug auf Drogenprobleme und ähnliche Gefährdungen der Jugend) in Ziffer 8 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums

Beantragungsfrist: 15.01.2022

Formular: A 6.2

Vorlagefrist: spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Maßnahme

Teilnehmendenalter: 10 bis 26

Teilnehmendenanzahl: nicht weniger als acht Personen umfassen

Fördertag: mind. 1 Tag

Zuschusshöhe: Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt maximal 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten

Gefördert werden praktische Maßnahmen und Seminare, sofern sie die ursächlichen Zusammenhänge für die Entstehung von Sucht behandeln. Themen sind alle Suchtformen, zum Beispiel sowohl Rauschgift, Medikamente, Alkohol etc. als auch Spielsucht, Magersucht, Gefährdungen durch Sekten etc. Seminare und Maßnahmen werden wie alle anderen jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen gefördert. Alter der Teilnehmer*innen zwischen 10 und 26 Jahren.

Der Zuschuss kann bei Maßnahmen bis zu 50 % der anerkannten Gesamtkosten.

III. . Evangelische Jugend auf dem Lande in Baden (EJL)

Antragsberechtigt sind alle Evangelischen Kinder- und Jugendwerke der ländlichen Bezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Richtlinien und Verwendungsnachweise können bei der EJL-Geschäftsstelle, Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, telefonisch bei Alina Berger unter 0721 9175-440 oder per E-Mail an alina.berger@ekiba.de angefordert werden. Beratung erfolgt über Heike Siepmann Heike.Siepmann@kbz.ekiba.de, Tel.: 07633 92557033.

Diese Richtlinien richten sich an alle Evangelischen Kinder- und Jugendwerke der ländlichen Bezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Richtlinien und Antragsformulare können auf der Homepage www.ejuba.de heruntergeladen werden (direkter Link: <https://ejuba.de/inhalte/das-sind-wir/kinder-und-jugendwerk-baden/arbeitsfelder/ejl.html>). Die Verwendungsnachweise müssen bis zum 15. November eines Jahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Allgemeine Regelungen

- **Keine Doppelförderung!** Maßnahmen dürfen nur bei einer öffentlichen Stelle beantragt werden (Antragsstellung beim Landesjugendplan des Sozialministeriums und bei der EJL nicht kumulieren). EJL-Mittel sind auch Landesjugendplanmittel. Anträge für Kommunale Mittel sind mit EJL-Mitteln kombinierbar.
- Teilnehmendenlisten mit Originalunterschrift und Altersangaben.
- Zu den einzelnen Maßnahmen/Veranstaltungen sind Programme / Berichte / Flyer einzureichen.
- Mit dem Verwendungsnachweis sind außerdem Kopien der Belege und eine Auflistung der Ausgaben mit dem Hinweis, dass die Originale im VSA einsehbar sind, einzureichen.
- Verwendungsnachweise mit einem Zuschussbetrag unter 50,00 € können nicht ausbezahlt werden.
- Bei allen Maßnahmen müssen mindestens 50 % Eigenmittel des Veranstalters vorhanden sein.
- Fahrtkosten mit PKW für Referenten und Mitarbeitende sind bis zu 0,35 €/km mit triftigem Grund zuwendungsfähig (vgl. Landesreisekostengesetz)
- Nicht zuwendungsfähig sind:
 - alkoholische Getränke
 - Süßigkeiten, Knabberereien
- Zuwendungsfähig sind:
 - Werbung (Flyer, Einladungen, Plakate)
 - Saalmieten
 - notwendige technische Einrichtung (z.B. Leihgebühr für Beamer)

- Bildungsmaterial
- kulturelle Darbietungen im Programm

- Zuschussfähig sind Teilnehmende im Alter von 6 - 26 Jahren, bei einer Mindestteilnehmendenzahl von fünf. Teamer können auch über 26 Jahre alt sein.

Die Einzelbestimmungen folgen auf den nächsten Seiten.

1.0 Eintägige Bildungsveranstaltung ohne Übernachtung (1,5 - 5 Stunden)

z.B. Fortbildungsabende, Gruppenleiter- und Freizeitmitarbeiterschulung, jugend- und gesellschaftspolitische Themen

Zuschuss: 50 % der Gesamtkosten
max. 200,00 €

Voraussetzung:

- max. zwei Verwendungsnachweise pro Bezirk und Jahr
- Lebensmittelausgaben max. 5,00 € pro Teilnehmertag (/TNT)
- Keine Fahrtkosten von Teilnehmenden
- Mindestens 1,5 Stunden Programm

Zuwendungsfähige Ausgaben

Saalmieten
Notwendige technische Einrichtungen
Kulturelle Darbietungen
Bildungsmaterial
Unterkunft
Notwendige Verpflegung (max. 5,00€/TNT)
Fahrtkosten (bis zu 0,25 €/km)
Werbung

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Alkoholische Getränke
Süßigkeiten, Knabberien
Geschenke

Was muss eingereicht werden?

- EJM-Verwendungsnachweis
- EJM-Teilnehmendenliste
- Programm
- Kopien der Belege
- Auflistung der Ausgaben mit Hinweis auf Einsehbarkeit der Originale im VSA

2.0 Landjugendtreffen

z.B. Jugendtage, Jungschartage, Kinderkirchentage

Zuschuss: 30 % der Gesamtkosten
max. 400,00 €

Voraussetzung:

- max. zwei Verwendungsnachweise pro Bezirk und Jahr
- Lebensmittelausgaben max. 5,00 € pro Teilnehmertag
- Keine Fahrtkosten von Teilnehmenden

Zuwendungsfähige Ausgaben

Saalmieten
 Notwendige technische Einrichtungen
 Kulturelle Darbietungen
 Bildungsmaterial
 Unterkunft
 Notwendige Verpflegung (max. 5,00€/TNT)
 Fahrtkosten ÖPNV
 Fahrtkosten PKW mit triftigem Grund (bis zu 0,35€/km) vgl. FK-Regelung
 Landeskirche
 Werbung

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Alkoholische Getränke
 Süßigkeiten, Knabbereien
 Geschenke

Was muss eingereicht werden?

- EJM-Verwendungsnachweis
- EJM-Teilnehmendenliste der teilnehmenden Gemeinden
- Programm
- Kopien der Belege
- Auflistung der Ausgaben mit Hinweis auf Einsehbarkeit der Originale im VSA

3.0 kulturelle Jugendbildung (Kulturfahrten und kulturelle Veranstaltungen)

z.B. Städtetouren, Konzert-, Ausstellungsbesuche, eigene kulturelle Veranstaltungen

Zuschuss: 30 % der Gesamtkosten
bis max. 300,00 €

Voraussetzungen:

- max. zwei Verwendungsnachweise pro Bezirk und Jahr
- Lebensmittelausgaben max. 5,00 € pro Teilnehmertag
- Keine Fahrtkosten von Teilnehmenden

Zuwendungsfähige Ausgaben

Saalmieten
Notwendige technische Einrichtungen
Kulturelle Darbietungen
Bildungsmaterial
Unterkunft
Notwendige Verpflegung (max. 5,00€/TNT)
Fahrtkosten ÖPNV
Fahrtkosten PKW mit triftigem Grund (bis zu 0,35€/km) vgl. FK-Regelung
Landeskirche
Werbung

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Alkoholische Getränke
Süßigkeiten, Knabberien
Geschenke

Was muss eingereicht werden?

- EJL-Verwendungsnachweis
- EJL-Teilnehmendenliste
- Bericht
- Flyer
- Kopien der Belege
- Auflistung der Ausgaben mit Hinweis auf Einsehbarkeit der Originale im VSA

4.0 Freizeiten



Hinweise für das Abrechnungsjahr 2022:

- Aufgrund der Pandemiezeit ist eine Förderung von **8,00 € pro Teilnehmertag** möglich. Es darf weiterhin kein Gewinn durch den Erhalt des Zuschusses gemacht werden, daher kann es zu Kürzungen des Zuschussbetrages kommen.
- Anwendbarer Teamerschlüssel 1:5
Förderung **pro anrechenbarem Teamertag 8,00 €**
- Die Maximalgrenze der Zuschusshöhe und die Mindesthöhe der Gesamtkosten ist ausgesetzt. Je nach Antragslage behalten wir uns vor, den beantragten Zuschuss zu kürzen.
- Solltet ihr über OASE (Landesjugendplan Sozialministerium) Anträge für Kinder aus finanziell schwächer gestellten Familien und behinderten Teilnehmenden bei inklusiven Freizeiten mit einem Anteil von weniger als 30 % Teilnehmenden mit Behinderungen (siehe B2 Zuschuss-PRO) gestellt haben, dies bitte im Antragsformular angeben. Geförderte Teilnehmende mit Behinderung zwingend rausrechnen.

Voraussetzung:

- max. 2 Freizeiten pro Bezirk
- max. 14 Tage Freizeitdauer je Freizeit

Zuwendungsfähige Ausgaben

Saalmieten
 Notwendige technische Einrichtungen
 Kulturelle Darbietungen
 Bildungsmaterial
 Unterkunft
 Notwendige Verpflegung
 Fahrtkosten ÖPNV
 Fahrtkosten PKW mit triftigem Grund (bis zu 0,35€/km) vgl. FK-Regelung
 Landeskirche
 Werbung

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Alkoholische Getränke
 Süßigkeiten, Knabbereien
 Geschenke

Was muss eingereicht werden?

- EJL-Verwendungsnachweis
- EJL-Teilnehmendenliste
- Bericht (max. eine DinA4-Seite)
- Flyer
- Kopien der Belege (Kauf von besonderem Material begründen)
- Auflistung der Ausgaben mit Hinweis auf Einsehbarkeit der Originale im VSA

4.1 Storno von Freizeiten aus Pandemiegründen (gilt für 2022)

Zuschuss: max. in Höhe der bei Durchführung möglichen Zuschusshöhe

Zuwendungsfähige Ausgaben

Stornorechnung Unterkunft
Stornorechnung Transportmittel
(Reisebus, Mietfahrzeuge, Fähre,
Gruppentickets Deutsche Bahn, Flüge)
evtl. bereits abgeschlossene
Versicherungen

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Material
Verpflegung
Vorbereitungstreffen

Werbung

Was muss eingereicht werden?

- Beleg über die Stornierungskosten
- Begründung, warum pandemiebedingt storniert wurde
- Liste der angemeldeten Teilnehmenden und Teamer

Beispiel:

TNT x 8,00 €

+ Teamertage x 8,00 €

Summe: größer als Stornokosten → Zuschuss = reale Stornokosten

Summe: kleiner als Stornokosten → Zuschuss = Summe

5.0 Mitarbeitendenförderung / persönlichkeitsbildende Maßnahmen

z.B. Walkaway, Visionssuche, Training im Seilgarten

Zuschuss: 30 % der Gesamtkosten
max. 500,00 €

Voraussetzung:

- Zuschussbeantragung vor der Maßnahme
- max. ein Verwendungsnachweis für Nord-, Süd- und Mittelbaden

Zuwendungsfähige Ausgaben

Saalmieten
Notwendige technische Einrichtungen
Kulturelle Darbietungen
Bildungsmaterial
Unterkunft
Notwendige Verpflegung
Fahrtkosten ÖPNV
Fahrtkosten PKW mit triftigem Grund (bis zu 0,35€/km) vgl. FK-Regelung
Landeskirche
Fahrtkosten (bis zu 0,25 €/km)
Werbung

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Alkoholische Getränke
Süßigkeiten, Knabbereien
Geschenke

Was muss eingereicht werden?

- EJM-Verwendungsnachweis
- EJM-Teilnehmendenliste
- Programm
- Flyer
- Kopien der Belege
- Auflistung der Ausgaben mit Hinweis auf Einsehbarkeit der Originale im VSA

6.0 Spiel- und Sportgeräte, Bildungs- und Werkmaterial, Arbeitshilfen, Geräteanschaffung und Zelte

Zuschuss: bis zu 50 % der Gesamtkosten
max. 800,00 €

Voraussetzung:

- max. ein Verwendungsnachweis pro Bezirk und Jahr

Zuwendungsfähige Ausgaben

Bälle
Kletterausrüstung
Tischfussball
Bastelbücher
Liederbücher
Fachzeitschriften
Flipchart
Zelte
etc.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Pflanzen
Dekomaterial
Büromaterial

Was muss eingereicht werden?

- EJM-Verwendungsnachweis
- Kopien der Belege
- Auflistung der Ausgaben mit Hinweis auf Einsehbarkeit der Originale im VSA

IV. Kirchlicher Kinder- und Jugendplan 2021 (gültig ab 1.1.2020)

Beantragungsfrist: keine

I. Richtlinien

1. Gefördert werden übergemeindliche Maßnahmen (Zusammenarbeit mehrerer Pfarreien), verbandliche Maßnahmen sowie Maßnahmen von Arbeitsformen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Baden.

Konfirmandenarbeit einschließlich Konfirmandentage können hier nicht gefördert werden.

2. Biblisch-theologische Maßnahmen müssen mindestens 5 Programmstunden beinhalten. Der volle Tagessatz kann nur gewährt werden, wenn das Programm spätestens um 15.00 Uhr beginnt.
3. Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen in Deutschland und dem grenznahen Ausland (bezogen auf Baden) bezuschusst; eine Ausnahme bleiben biblisch-theologische Maßnahmen in Taizé.
4. In jedem Fall ist vom Träger eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 25 % zu leisten.
5. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Die aufgeführten Zuschussbeträge sind Höchstbeträge, die nur ausbezahlt werden können, sofern die Mittel dazu ausreichen: 7,50 € pro Teilnehmer*in bei vollem Arbeitstag (mindestens 5 Programmstunden) 3,75 € pro Teilnehmer*in bei halbem Arbeitstag (2 bis unter 5 Programmstunden).
6. Anträge mit einem Zuschussbetrag unter 50 € können nicht abgerechnet werden.
7. Antrag und Verwendungsnachweis einschließlich Teilnehmerlisten und Programm müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden vorliegen. Später oder unvollständig eingehende Anträge bzw. Verwendungsnachweise werden bei der Zuschussvergabe nicht berücksichtigt.
8. Maßnahmen müssen eine zeitlich klare Begrenzung erkennen lassen (keine sich wiederholenden Veranstaltungen).

II. Geförderte Maßnahmen

1. **Biblisch-theologische Maßnahmen** (Bibelrüten, theologische Seminare und Studententagungen)
Mindestalter der Teilnehmer*innen: 13 Jahre Höchstalter: 25 Jahre (Ausnahme: die Leiter*innen der Maßnahme). Zuschüsse werden nur bis zu 50 Personen und einer Dauer von 7 Tagen in voller Höhe gewährt; ab der 51. Person verringert sich der Zuschuss auf 4 € (bei halbem Arbeitstag = 2 €).
2. **Spirituelle Angebote** wie Taizé- und Pilgerfahrten, Einkehrtage in Klöstern (Alter siehe 1.). Maximal wird eine Fahrt im Jahr pro Träger mit bis zu 300 € gefördert.
3. **Tagungen von Bezirksvertretungen bzw. regionale Tagungen** von Arbeitsformen und Verbänden (keine Landesmaßnahmen) Mindestalter der Teilnehmer*innen: 14 Jahre.
Auf die mögliche Förderung durch andere Zuschussgeber (Dekanate, Dachverbände u.a.) wird hingewiesen.
4. **Besondere geistliche/missionarische Projekte für Kinder und Jugendliche** (wie Kindermusicals, Kindertheater, Jugend-Events, Church-Night, usw.), die selbst erarbeitet werden (keine Dauermaßnahmen). Gefördert werden die Gesamtkosten (ohne Honorare, Gagen für die Aufführung). Pro Träger wird höchstens ein Projekt im Jahr mit max. 500 € Zuschuss gefördert. Mindestalter ab 6 Jahren.
5. **Pädagogische Betreuung ergänzend zum LJP** wird unter folgenden Voraussetzungen gefördert:
 - a) Keine Maßnahmen der Konfirmandenarbeit
 - b) Übergemeindliche Maßnahmen und Maßnahmen der Verbände mit 3 – 4 Tagen (LJP ab 5 Tage)
 - c) Förderbetrag 20 € (analog LJP)
 - d) Im 1. Jahr max. 4.000 € bewilligt
 - e) Mindestförderung pro Antrag 50 €.

Download:

Formulare Antrag und Verwendungsnachweis Evangelischer Kinder- und Jugendplan sowie Teilnehmer*innenliste Evangelischer Kinder- und Jugendplan unter

<https://ejuba.de/inhalte/angebote/beratung/zuschuesse.html>

Nähere Auskünfte hierzu erteilt Frau Theel, Telefon 0721 9175-453; marion.theel@ekiba.de

V. Förderung von Maßnahmen und Projekten in Kirchenbezirken/Landesjugendsynode

Förderungen von **Kampagnen** und **Projekten** der Evangelischen Jugend in den Kirchenbezirken durch die Landesjugendsynode.

Als thematische Schwerpunkte für das Jahr 2022 wurden folgende Themen festgelegt:

Kurzfristiger Förderschwerpunkt für 2022

➤ „Glaube und Theologie“

Langfristiger Förderschwerpunkt für 2022/2023

➤ „Stärkere Sichtbarkeit der Jugendlichen in den Gemeinden“

Antragstermine sind der 1. März und der 1. November.

Die **Anträge/Verwendungsnachweise** (max. 1,5 Seiten) müssen enthalten:

- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan (tabellarische Auflistung der Ausgaben und Einnahmen)
- anderweitige Zuschüsse bzw. eine Eigenbeteiligung von mind. 25 %
- gewünschter Zuschuss aus Kampagnenmitteln
- ggf. Einreichung als **Verwendungsnachweis** nach Abschluss des Projekts etc.

Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle:

Evangelische Jugend Baden
Kerstin Sommer
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
kerstin.sommer@ekiba.de
Telefon 0721 9175-451

VI. Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden

Durch die Stiftung kann die Teilnahme an Freizeiten, Schulungen, Tagungen, Events und dergleichen gefördert werden, ebenso Maßnahmen, Arbeitshilfen und Begegnungen. Dies ist möglich, sofern Stiftungsmittel dafür zur Verfügung stehen.

Durch die Stiftung kann die Teilnahme an Freizeiten, Schulungen, Tagungen, Begegnungen, Events und dergleichen gefördert werden; ebenso Maßnahmen, Arbeitshilfen und Materialien (wie z.B. Pavillons, Zelte). Dies ist möglich, sofern Stiftungsmittel dafür zur Verfügung stehen.

Die Möglichkeiten der Förderung durch öffentliche Mittel sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

Bezuschusst werden insbesondere:

a) Sozial benachteiligte Personen der Evangelischen Jugend Baden, also Teilnehmer*innen, Mitarbeiter*innen, Multiplikator*innen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Evangelischen Jugend Baden (in besonderen Fällen auch Maßnahmen anderer Veranstalter, die der Arbeit der Evangelischen Jugend Baden dienen).

b) Internationale Begegnungen und außerschulische Gedenkstättenfahrten, die nicht durch öffentliche Mittel gefördert werden bzw. nicht gefördert werden konnten.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Zuschüsse können beantragt werden von Trägern bzw. verantwortlichen Ansprechpartner*innen der Evangelischen Jugend Baden aus Jugendverbänden, Gemeinden und Bezirken.
2. Die Anträge sind zu begründen und mit dem jeweils vorgesehenen Formular schriftlich zu beantragen.
3. Der errechnete Zuschussbetrag muss mind. 30,00 € betragen, damit eine Auszahlung erfolgen kann.
4. Die Auszahlung erfolgt an den Jugendverband, die Gemeinde, den Bezirk bzw. den Veranstalter.
5. Sollte der Zuschuss nicht benötigt werden, wird die Rücküberweisung an die Stiftung vom Träger bzw. der Ansprechpartner*innen veranlasst.

Besondere Bestimmungen:

zu a) Sozial benachteiligte Personen

1. Zuschüsse können bis 80 % der Gesamtkosten gewährt werden, jedoch max. 300,00 € pro Person je Kalenderjahr. Höhere Zuschüsse kann der Stiftungsvorstand im Einzelfall gewähren.
2. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

zu b) Internationale Begegnungen und außerschulische Gedenkstättenfahrten

1. Antrag/Verwendungsnachweis einschließlich Teilnehmer*innenliste und Programm müssen spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Evangelischen Kinder- und Jugendwerk vorliegen.
2. Antragsberechtigt sind alle Anbieter*innen der Evangelischen Jugend Baden.

Weitere Informationen zur Stiftung: www.ejuba.de,

Rubrik Das sind wir – Evangelische Kinder- und Jugendstiftung

Kontakt: Telefon: 0721 9175 456 oder Mail: jugendstiftung@ekiba.de

oder Volker Blatz Tel: 0721 9175 372 volker.blatz@ekiba.de

VII. Sonderprogramme mit Hinweis zu weiteren Förderprogrammen

Wie in den vergangenen Jahren sind auch 2021 weitere, zum Teil auch sehr kurzfristig entwickelte Sonderprogramme und befristete Projektförderungen zu erwarten. Da die Unterlagen oft sehr umfangreich und zum Teil auch nur Online zur Verfügung stehen, empfehlen wir die Eigenrecherche im Internet. Bei Bedarf stehen wir unterstützend gerne zur Verfügung.

www.jugendhilft.de

Über den CHILDREN Jugend hilft! Fonds könnt ihr jederzeit bis zu 2.500 Euro für euer politisches, ökologisches oder soziales Projekt beantragen. Unsere Fondsjury tagt mehrfach im Jahr, um über die Förderung der Anträge zu entscheiden und euch zeitnah benachrichtigen zu können. Wenn ihr auch am Wettbewerb teilnehmen wollt, dann beachtet, dass dies immer nur bis zum 15. März jeden Jahres möglich ist.

www.finanzierung.jugendnetz.de/bf_index.php

In dieser Finanzierungsdatenbank finden Sie eine Übersicht zu etwa 400 Fördermöglichkeiten öffentlicher und privater Finanzierungsprogramme von der kommunalen bis zur europäischen Ebene.

Downloads

- **PRO Aktuell** unter www.ejuba.de/inhalte/service/pro-hefte.html
- **Landesjugendplan** www.jugendarbeitsnetz.de
Geld, Landesjugendplan, Finanzierungsdatenbanken KVJS
- **Formulare, Vorgänge** unter www.oase-bw.de
- **Evangelische Jugend auf dem Lande** unter <https://ejuba.de/inhalte/das-sind-wir/kinder-und-jugendwerk-baden/arbeitsfelder/ejl.html>
Downloads, Angebote, Beratungen, Zuschüsse
- **Kirchlicher Kinder- und Jugendplan** unter <https://ejuba.de/inhalte/angebote/beratung/zuschuesse.html>
Downloads, Angebote, Beratungen, Zuschüsse
- **Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden** unter www.ejuba.de / das sind wir / Evang. Kinder- und Jugendstiftung
- **Sonderprogramme** siehe oben
- **Kinder- und Jugendplan des Bundes** <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/richtlinien-des-kinder--und-jugendplans-des-bundes--kjp-richtlinien-/86762?view=DEFAULT>